

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erste öffentliche Sitzung. Herrenalb, Montag, den 27. April 1953

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Verhandlungen

Die Landesynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch eine Stenographin aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Ansprachen der Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landesynode tagte in den Räumen der Evang. Akademie in der „Charlottenruhe“ in Herrenalb. Der Eröffnungsgottesdienst fand am 26. April in der Kirche in Herrenalb statt. Die Predigt hielt der Herr Landesbischof.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 27. April 1953, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung durch den Herrn Präsidenten.

II.

Bekanntgabe der Entschuldigungen.

III.

Bekanntgabe der Vorlagen und Eingänge und deren Überweisung an die Ausschüsse und die zuständigen Stellen.

*

I.

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung.

Landesbischof **D. Vender** spricht das Eingangsgebet.

Durch Namensaufruf wird die Anwesenheit der Mitglieder der Synode festgestellt (38) und eine Anwesenheitsliste in Umlauf gesetzt.

Präsident **Dr. Umhauer**: Auf 1. April dieses Jahres ist Herr Oberkirchenrat **D. Dr. Friedrich** in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Seit 28 Jahren hat er seine wertvolle Kraft restlos und uneingeschränkt in den Dienst der badischen Landeskirche gestellt. Wir haben selbst in dieser langen Zeit Gelegenheit gehabt, zu erkennen, wie groß sein Interesse, wie groß seine Arbeitskraft und wie groß der Erfolg seiner Tätigkeit gewesen ist. Der Herr Landesbischof hat in einem Artikel in „Kirche und Gemeinde“ vom 11. April dieses Jahres eine eingehende Würdigung der Persönlichkeit und der Arbeit des Herrn Oberkirchenrats **D. Dr. Friedrich** veröffentlicht, eine Würdigung, die wir von der Synode aus restlos unterschreiben können. Er hat darin ausgeführt, daß Herr **D. Dr. Friedrich** eine ganz erhebliche Spanne der badischen Kirchengeschichte nicht nur als Beobachter an sich hat vorüberziehen sehen, sondern selbst aktiv mit größtem Einfluß auf ihre Gestaltung eingewirkt hat. Der Herr Landesbischof hat insbesondere die Mitwirkung des Herrn **D. Dr. Friedrich** an der kirchlichen Gesamtordnung gewürdigt. Das möchte ich hiermit auch tun. Von den gesetzgeberischen Arbeiten, deren Entwurf von Herrn **Dr. Friedrich** stammt, ist besonders hervorzuheben das Wahlgesetz von 1946, das Pfarrstellenbesetzungsgesetz von 1949, das Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter von 1951 und zuletzt, aber nicht am letzten, das Gesetz über die Leitung der

Evangelischen Landeskirche, an dem wir ja immer noch arbeiten. Es sind das erhebliche Teile der kirchlichen Gesamtordnung, die später zusammengefaßt unsere neue Kirchenverfassung bilden sollen. Sie werden für alle Zeiten den Stempel des Herrn **D. Dr. Friedrich** tragen.

Aber Herr **D. Dr. Friedrich** hat nicht nur bei der Gesetzgebung mitgewirkt, sondern er hat das sehr umfangreiche Amt des Justitiars in der täglichen Verwaltung des Oberkirchenrats geführt. Er war Personalreferent, ein Amt, das keine Rosen, aber sehr viele Dornen mit sich brachte, insbesondere die Tätigkeit in Disziplinarsachen, die ihm sicherlich am schwersten gefallen ist. Es ist selbstverständlich, daß ein Mann, der die Personalsachen zu bearbeiten hat und insbesondere der spiritus rector für Disziplinarsachen ist und sein muß, nicht überall beliebt ist, daß er da und dort aneckt. Das ist Herrn **D. Dr. Friedrich** auch geschehen. Aber das hindert nicht, daß die Gesamtheit anerkennen muß, daß er mit größter Sachkunde, objektiv und mit dem Ziel, den kirchlichen Beamtenapparat so rein zu erhalten, wie er sein muß, gehandelt hat. Und hierfür verdient er unsere volle Anerkennung.

Wenn der Herr Landesbischof namens des Evang. Oberkirchenrats erklärt hat, die Evangelische Landeskirche könne Herrn **Dr. Friedrich** nicht ohne besonderen Dank aus ihrem Dienste scheidend sehen, und sie sei ihm immer verpflichtet, so müssen wir von der Synode aus uns diesen Worten anschließen. Und wir schließen uns auch dem Wunsche an, Herr **D. Dr. Friedrich** möge noch recht lange seinen Rat, der jedenfalls auf absehbare Zeit nicht durch den Rat eines Anderen ersetzt werden kann, in wichtigen Angelegenheiten der Landeskirche, dem Oberkirchenrat und der Landesynode zur Verfügung stellen. Ich schließe mit den Worten: ad multos annos!

Der Nachfolger des Herrn **D. Dr. Friedrich**, Herr Oberkirchenrat **Dr. Wendt**, ist gestern eingesegnet und in sein Amt förmlich eingeführt worden. Wir begrüßen ihn herzlich und hoffen auf eine recht gute Zusammenarbeit. Ich bin überzeugt, daß dies werden wird. Die Persönlichkeit des Herrn **Dr. Wendt** hat auf den ersten Blick unser aller Sympathie erworben.

II.

Entschuldigt haben sich die Synodalen Schlossermeister **Henrich**, Schriftleiter **Dr. Fischer**, Ingenieur **Siegel**, Haupt-

Lehrer Schäfer, Prof. D. Dr. Ritter, Oberstudiendirektor Dr. Lampp. Zu einem späteren Zeitpunkt können erst eintreffen die Synodalen Studienrat Rücklin, Pfarrer Specht, Kaufmann Töpfer, Frh. von Gemmingen. Herr Delan Gerhard aus Heilbronn, der als Delegierter des württembergischen Evang. Landeskirchentages teilnimmt, hat telegraphisch mitgeteilt, daß er erst zu einem späteren Zeitpunkt kommen kann.

III.

Der Präsident gibt die Vorlagen und Eingänge bekannt, die den zuständigen Ausschüssen überwiesen werden. Die Synode nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Innenministeriums Baden-Württemberg, betr. Feiertagschutz, vom 9. März 1953, das dem Evang. Oberkirchenrat auf seine Eingabe vom 11. Februar 1953 zugegangen ist und folgenden Wortlaut hat:

Nach dem Gesetz Nr. 161 über die Sonntage, Festtage und Feiertage in der Fassung vom 5. November 1951 (Reg. Bl. S. 92) und dem badischen Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage in der Fassung vom 12. Dezember 1950 (bad. GVB. S. 302) ist Silvester kein Feiertag. Der Gottesdienst an diesem Tag ist daher nicht geschützt. Gegen Störungen kann indessen eingeschritten werden, wenn der Tatbestand des § 360 Nr. 11 StGB vorliegt. Dagegen fällt der Gottesdienst an Neujahr unter die Bestimmung des § 11 des Gesetzes Nr. 161 und die Bestimmung des § 4 des badischen Landesgesetzes. Der Gottesdienst an diesem Tag dürfte ausreichend geschützt sein.

Inwieweit künftig die Gottesdienste am Heiligen Abend und an Silvester geschützt werden, wird bei der Ausarbeitung eines einheitlichen Feiertagsgesetzes geprüft werden.

Das Innenministerium beabsichtigt, demnächst die Schaffung eines einheitlichen Feiertagsrechts mit den Referenten der Kirchenbehörden und der beteiligten Ministerien zu besprechen. Dabei sollen zunächst grundsätzliche Fragen zur Erörterung kommen, ohne daß schon ein Gesetzesentwurf zugrundegelegt wird. Zu der Besprechung wird noch besondere Einladung ergehen.

gez. Ulrich
Innenminister

Die Synode schließt sich der Stellungnahme des Evang. Oberkirchenrats an, der der Landesynode mit Schreiben vom 21. März 1953 mitgeteilt hat:

„Es wird bei den im Laufe des Sommers zu führenden Verhandlungen über Schaffung eines neuen Feiertagsrechtes der hier erwähnte Mißstand der Störung der Abendgottesdienste am Heiligen Abend und am Silvesterabend zur Sprache gebracht und versucht werden müssen, irgendeine Bestimmung in das neue Feiertagsgesetz einzubauen.“

Präsident Dr. Umhauer: Zum Leitungs-gesetz sind von zwei Seiten Änderungsvorschläge eingegangen: Nämlich einmal aus Freiburg von Herrn Professor Dr. Erik Wolf, mitgeteilt durch den Vorsitzenden des Kleinen Verf. Ausschusses, Herrn Professor D. Dr. v. Dieke. Dazu eine Stellungnahme des Herrn Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich.

Ferner eine von einer großen Zahl von Pfarrern unterschriebene, durch Herrn Pfarrer Voges in Mannheim mir übersandte Eingabe. Ich habe beide Anträge bereits dem Kleinen VA zur Vorberatung übergeben, und ich möchte um Ihre Zustimmung dazu bitten, daß die vorläufige Stellungnahme des Kleinen VA unmittelbar dem Großen VA übergeben und die Sache dort vorberaten wird zur weiteren Behandlung im Plenum. Der VA wird, soweit ich unterrichtet bin, im unmittelbaren Anschluß an die Plenarsitzung zur Fortsetzung seiner Beratungen zusammentreten.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Es ist beabsichtigt, daß im unmittelbaren Anschluß der Kleine Verf. Ausschuss zusammentritt, um noch die vorbereitende Arbeit für die Legaldefinitionen abzuschließen. Die Mitglieder des Großen VA sind auch, soweit sie dem Kleinen VA nicht angehören, selbstverständlich als Gäste dabei sehr willkommen. Den Großen VA wollen wir heute Nachmittag zusammentreten lassen.

Abgeordneter Schneider: Ich möchte dem Vorsitzenden des VA die Anregung geben, ob wir nicht beschließen sollten, die weitere Debatte auch über diese Definitionen gleich im Großen VA zu führen. Wir hatten zwar für Samstagabend diese Vorberatung des Kleinen VA beschlossen in der Absicht, daß wir hier eine geschlossene Vorarbeit liefern und leisten könnten. Wir haben dabei schon die Erfahrung gemacht, daß eigentlich dann auch die Gäste, die im Kleinen VA sind, — und es war gut so — mit in die Debatte eingegriffen haben, so daß eigentlich doch schon die Debatte im großen Kreis des VA, vor allem heute, wo fast alle Synodale da sind, erfolgen wird. Es wäre also mein Vorschlag eine Art Zeiterparnis, und wir würden vermeiden, daß die Dinge in zwei Ausschüssen, im Kleinen und im Großen VA, behandelt werden. Wenn also keine besonders triftigen Gründe da wären, dann würde ich doch anfeingeben, ob wir nicht gleich in die Beratung im Großen VA eintreten sollten.

Abgeordneter D. Dr. v. Dieke: Die Gründe, die mich zu dem von mir skizzierten Vorgehen bestimmten, waren die, daß die Verhandlungen über die Definitionen besser im kleinen Kreis erfolgten, wobei selbstverständlich die Gäste als Zuhörer willkommen sind und sich auch äußern können. Ich will mich aber nicht darauf verbeißen. Ich meine, wir sollten uns nicht mit dieser Auseinandersetzung aufhalten, und schlage daher vor, daß nachher im Anschluß an die Plenarsitzung der Große VA sofort zusammentritt und sich dann darüber schlüssig wird, ob er als Großer VA zusammenbleibt oder ob eine Vorberatung des Kleinen VA erfolgen soll.

Präsident Dr. Umhauer: Ich darf annehmen, daß diese Absicht des Vorsitzenden der beiden Verfassungsausschüsse gutgeheißen wird.

Es liegt ein Schreiben des Herrn Pfarrer Kößler, des Geschäftsführers des Pfarrvereins, vor, vom 23. April 1953 folgenden Wortlauts:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Heute kommt die Mitteilung, daß am 26. April die Landesynode zusammentritt. Eine scheinbar ganz äußerliche Frage darf ich zum Anlaß nehmen, Ihnen zuvor noch ein paar Zeilen zu schreiben.

Ich gehe aus von dem in diesen Tagen erschienenen Bericht der letzten Tagung Seite 2 Mitte, wo Sie Mitteilung machen von dem Bad. Pfarrertag in Verbindung mit dem 60jährigen Jubiläum des Pfarrvereins. Sie waren leider verhindert zu erscheinen und hatten deshalb Herrn Delan Haug gebeten, die Vertretung zu übernehmen. Leider ist Herr Delan Haug zum Jubiläum gar nicht gekommen, so daß ein Wort der Synode gar nicht gesagt worden ist. Es ist von vielen Seiten der Pfarrerschaft lebhaft bedauert worden, daß bei uns in Baden anscheinend kein so gutes Zusammenarbeiten ist wie in anderen Ländern. Dieser Eindruck wird von weiten Kreisen des badischen Pfarrvereins geteilt, daß man zwar den Pfarrverein durchaus anerkennt in seinen wirtschaftlichen Leistungen, daß man ihn aber im übrigen links liegen läßt.

Seite 3 rechts unten: Sie sprechen davon, daß die Vorlage betr. Leitungs-gesetz am 3. Dezember hat ausgehen können. „Wenn sie dann erst 14 Tage später usw.“ Ich versichere Sie, daß mir die Vorlage am 2. Januar 1953 zu Gesicht gekommen ist! Ich wurde

zwar mehrfach von Seiten unserer Mitglieder im Lande darnach gefragt, mußte aber erklären, daß mir die Vorlage noch nicht zu Gesicht gekommen ist. Noch am 2. Januar morgens hatte ich ein Gespräch mit Pfarrer Löw, anschließend daran noch mit zwei anderen Pfarrern, von denen noch keiner die Vorlage gesehen hatte. Es mag sein, daß das ein persönliches Pech gewesen ist, aber dann hatten andere auch das Pech. Ich könnte Ihnen so noch manche Dinge sagen.

Seite 49 links oben: „Wenn jetzt draus gesagt wird, ein so wichtiges Gesetz...“ Die Pfarrerschaft weiß ganz genau, daß nach der jetzt noch bestehenden Kirchenverfassung die Synode in keiner Weise verpflichtet ist, irgendwie auf das Votum der Pfarrer zu hören. Das ist auch nie behauptet worden als eine juristische Forderung. Aber mehrfach war darum gebeten worden, es möchten doch der Pfarrerschaft vor Behandlung und Beschlussfassung von derart wichtigen Gesetzen, die insbesondere auch die Pfarrerschaft betreffen, Gelegenheit gegeben werden, sich über die geplanten Gesetze auszusprechen. Es könne ja der Synode nur dienlich sein, wenn sie weiß, wie man in Kreisen der Pfarrerschaft die oder jene Frage beurteilt. In anderen Landeskirchen wie Württemberg, Pfalz oder Bayern ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die Kirchenleitung vor Behandlung solcher Gesetze in ein Gespräch mit den Vertretern der Pfarrerschaft eintritt, um dann bei der Behandlung in der Synode schon diese Stellungnahme zu verwerthen. Ich verweise dabei auf Äußerungen, die ich gerade jetzt wieder selbst aus dem Mund sowohl von Herrn Landesbischof Haug wie auch von Kirchenpräsident Stempel bei den dortigen Pfarrvereinstagungen gehört habe. Es hat vielen in Baden sehr leid getan, daß man in Baden diesen Weg nicht gehen will. Es wäre sicherlich ein ganzer Teil des Widerstandes gegen das Leitungsgesetz unnötig und unmöglich gewesen, wenn man die Pfarrerschaft anders behandelt hätte. Auf einer Tagung sämtlicher Bezirksvertreter des Pfarrvereins kam das jetzt erneut und einstimmig wieder zum Ausdruck, wie sehr man es bedauert, daß die Kirchenleitung vor Erlaß solcher wichtiger Vorlagen der Pfarrerschaft keine Fühlung aufnimmt. Es soll dies der Kirchenleitung auch durch Defan Schühle mitgeteilt werden.

Wenn viele sich der von Mannheim ausgehenden Aktion gegen das Leitungsgesetz nicht unterschrittlich angeschlossen haben, so nicht darum, weil sie es billigen, sondern weil sie diese Dinge zum Teil in einem anderen Lichte sehen. Persönlich würde ich es begrüßen, wenn ein so tief eingreifendes Gesetz mit dieser Synode überhaupt nicht mehr beschlossen würde, zumal kein Grund für eine Übereilung vorliegt.

Vielleicht ergibt sich einmal die Möglichkeit, auch auf eine Reihe anderer Fragen später einzugehen.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr ergebener Vöfler.

Ich habe daraufhin dem Herrn Pfarrer Vöfler am 24. 4. folgendes geantwortet:

Sehr geehrter Herr Pfarrer!

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 23. dieses Monats, in dem Sie mir die Beschwerden des Pfarrvereins wegen des verspäteten Zugangs des Entwurfs eines Leitungsgesetzes vortragen und in dem Sie weiter Klage führen wegen nicht genügender Berücksichtigung des Pfarrvereins bei den Vorarbeiten zur kirchlichen Gesetzgebung.

Ich werde Ihr Schreiben der Landesynode vorlegen, und diese wird im Benehmen mit dem Evang. Oberkirchenrat prüfen, wie den Belangen des Pfarrvereins und der Pfarrerschaft in Zukunft besser Rechnung getragen werden kann.

Ich bedaure außerordentlich, daß mein Stellvertreter, Herr Defan Haug, zum 60jährigen Jubiläum des Pfarrvereins nicht erscheinen konnte, nachdem ich, wie ich Ihnen mitgeteilt habe, zu meinem großen Leidwesen aus dringenden beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert gewesen bin. Wollen Sie bitte aus diesem bedauerlichen Umstände nicht entnehmen, daß die Evang. Landesynode der Bedeutung der im Pfarrverein zusammengeschlossenen Pfarrerschaft sich nicht bewußt ist, und nehmen Sie meine Zusicherung entgegen, daß ich alles tun werde, um eine Vertiefung der Mißstimmung unter der Pfarrerschaft wegen nicht genügender Berücksichtigung durch die Organe der kirchlichen Gesetzgebung zu verhüten.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr Dr. Umhauer.

In allerletzter Stunde bekam ich von Herrn Pfarrer Vöfler nun noch folgendes Schreiben vom 25. 4. 53:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Mein Schreiben vom 23. April an Sie sollte nicht eine Klage des Pfarrvereins sein, sondern eine persönliche Orientierung. Ich möchte annehmen, daß das Schreiben des Pfarrvereins, das durch Man Schühle an die Kirchenleitung gerichtet werden sollte und sich auf den Beschluß des Landesvorstandes stützt, in der Zwischenzeit dort angekommen ist. Es lag mir nur daran, Ihnen auch persönlich zu sagen, wie ich die Dinge sehe. Ich habe es mit Rücksicht auf meine Stellung bisher streng vermieden, mich in irgendwelche kirchenpolitischen Dinge einzulassen, obwohl man immer wieder versucht hat, mich dafür zu gewinnen.

Für die bevorstehende Tagung der Landesynode wünsche ich Gottes reichen Segen. Er lasse alles, was beraten und beschlossen wird, geschehen zu seines Namens Preis.

Mit freundlicher Begrüßung

Ihr ergebener Vöfler.

Noch bevor dieses letzte Schreiben eingegangen war, habe ich meine Korrespondenz mit Herrn Pfarrer Vöfler dem Kleinen BA zur Stellungnahme vorgelegt. Der Kleine BA hat eine solche Stellungnahme herausgearbeitet. Wir sind aber der Meinung gewesen, daß angesichts des zweiten Schreibens des Herrn Pfarrer Vöfler ein weiteres Eingehen auf die Sache sich erübrigt. Ein Schreiben des Herrn Defan Schühle, des Vorsitzenden des Pfarrvereins, ist mir bisher nicht zugegangen. Auch dem Herrn Landesbischof nicht und dem Evang. Oberkirchenrat. Wir können also dazu heute noch nicht Stellung nehmen.

Wenn Sie damit einverstanden sind, möchte ich für heute die Sache auf sich beruhen lassen. — (Allgemeine Zustimmung.)

Abgeordneter Haug erklärt, daß er am Tag des 60jährigen Jubiläums des bad. Pfarrvereins dienstlich verhindert war in Heidelberg zu erscheinen und telefonisch Pfarrer Dr. Barner gebeten hat, das Grußwort der Synode auszurichten. Man habe jedoch dieses Wort abgelehnt und ihn nicht für kompetent betrachtet, im Auftrag der Synode zu sprechen.

Die Synode erblickt hierin eine Nichtachtung der Synode, da Pfarrer Dr. Barner vom Präsidenten, bzw. dessen Stellvertreter beauftragt war, im Namen der Synode deren Grüße zu überbringen.

Präsident Dr. Umhauer: Der Evang. Kirchengemeinderat Heidelberg hat in einer Eingabe vom 31. Januar beantragt:

die Landesynode möge sich bei den zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen dafür einsetzen, daß der Volkstrauertag in diesem Jahr so festgelegt wird, daß eine Häufung von Totengedenktagen in einem Monat vermieden wird. —

Der Antrag wird dem Evang. Oberkirchenrat zur weiteren Veranlassung überwiesen.

Ebenso wird die Eingabe des Herrn Walter Krebs, der sich an die Landesynode wendet mit der Bitte um Beschaffung einer Anstellung, an den Evang. Oberkirchenrat weitergeleitet.

Abgeordneter **Schneider**: Ich habe noch zwei Dinge kurz zu sagen:

Erstens, daß wir im Finanzausschuß auf dieser Synode entsprechend einem Beschluß, den wir im Januar gefaßt haben, uns noch damit befassen werden, das sog. Diaspora- bauprogramm, das auf Grund der finanziellen Entwicklung in der Kirche planmäßig einmal erörtert werden muß, zu beraten. Das ist immerhin ein außerordentlich wichtiger Punkt, der wohl den FA für einen Nachmittag oder einen halben Vormittag in Anspruch nehmen wird. Wir werden dann dem Plenum entsprechend wohl eine Vorlage machen.

Das zweite ist, daß ich dieses Mal nicht am Schluß der Synode, sondern am Anfang der Synode die Bitte

ausprechen möchte, daß wir einen Arbeitsplan durchführen und durchführen, der auch den Menschen, die Gemeinschaft und die Bruderschaft, noch etwas zur Geltung kommen läßt. Es sollte m. E. unbedingt eine solche Disziplin in den Verhandlungen sowohl der Ausschüsse wie im Plenum durchgeführt werden bezw. möglich sein, daß wir die Abende wenigstens für uns haben. Wir haben vorhin mit Freuden vom Herrn Präsidenten gehört, daß auch er der Auffassung ist, daß wir möglichst die Abende frei zur Verfügung halten sollten, einmal für den Vortrag des Herrn Landesbischofs über die kirchliche Lage in der Ostzone, zum andern daß wir unter uns noch ein wenig sein können nicht nur in Funktion der Synode, sondern als Menschen und christliche Brüder.

Präsident **Dr. Umhauer**: Diese Worte des Herrn Kon- synodalen Schneider entsprechen unser aller Wunsch. Ich schließe mich der Bitte an die Ausschüsse an, daß sie ihre Arbeit so einrichten, daß die Abende nach dem Abendessen frei bleiben.

Kreisdekan **D. Maas** spricht das Schlußgebet.

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 29. April 1953, 15.30 Uhr

Tagesordnung

A.

Antrag des Herrn Landesbischofs betr. die Ausführung des Kreisdekanats-Gesetzes

B.

Bericht des Verfassungsausschusses zu der Vorlage betr. das Kirchenleitungsgesetz

Berichterstatter: Synodale **D. Dr. v. Diehe**

In Verbindung damit Bericht des Kleinen Verfassungsausschusses

C.

Bericht des Verfassungsausschusses über die Vorlagen 2-8 des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats:

1. Die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinden Bözberg und Wölchingen (Vorlage 2),
2. Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden (Vorlage 3),
3. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Tengen und Aach und die Erweiterung des Kirchspiels Engen (Vorlage 4),
4. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Markdorf (Vorlage 5),
5. Die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Schliengen (Vorlage 6),
6. Die Errichtung der Evang. Kirchengemeinden Gütenbach und Böhrenbach (Vorlage 7)

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

D.

Bericht des Verfassungsausschusses über den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes betr. die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung und zu der Eingabe des Evang. Dekanats Karlsruhe-Land, ebenfalls die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr.

Berichterstatter: Synodale **Dr. Kuhn**

*

Präsident **Dr. Umhauer** eröffnet die Sitzung. Kreisdekan **D. Hof** spricht das Eingangsgebet.

Präsident **Dr. Umhauer**: Ich habe zunächst zwei Eingänge bekannt zu geben:

Es ist ein Antrag des Herrn Landesbischofs mit zugegangen betr. die Ausführung des Kreisdekanatsgesetzes. Ich darf bitten, den Antrag zu verlesen.

A.

Abgeordneter **Dr. Kuhn** liest:

„Mit Zustimmung des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats bitte ich die Landesynode zu beschließen:

Die Bestimmung des Gesetzes, die Errichtung von Kreisdekanaten betr. vom 28. 11. 1945 § 2 Buchstabe b ruht hinsichtlich der Bestellung des Kreisdekans für Mittelbaden bis auf weiteres. Die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden (künftiger Kirchenbezirk Baden-Baden) werden dem Kreisdekan von Südbaden, die übrigen Kirchenbezirke von Mittelbaden dem Kreisdekan von Nordbaden zugewiesen.

Begründung:

1. Die Befegung des Kreisdekanats Mittelbaden scheiterte an der Schwierigkeit der Personenfrage.
2. Durch die Zoneneinteilung mußten zwangsläufig die Kirchenbezirke Rheinbischofsheim und Karlsruhe-Stadt/Süden vom Kreisdekan von Südbaden mitbetreut werden, so daß nur noch die verbleibenden Kirchenbezirke von Mittelbaden förmlich dem Kreisdekan von Nordbaden zugeteilt werden mußten.
3. Der Antrag soll den als Not empfundenen Zustand eines nicht ausgeführten Gesetzes beenden.“

Ich schlage Ihnen vor, daß wir diesen Antrag ohne Vorbereitung in einem Ausschuß hier im Plenum beraten und beschließen. — Die Synode ist mit dieser Art der geschäftlichen Behandlung einverstanden.

Abgeordneter **D. Dr. Schlink**: Wir haben uns im Zusammenhang mit unserer Beratung an zwei Stellen in dieser Sitzung mit dem Kreisdekanat zu beschäftigen. Nämlich einmal innerhalb des Leitungsgesetzes, wo ja nun vorgeschlagen wird, daß die Kreisdekane nicht wie bisher mit beschließender, sondern mit beratender Stimme an den Sitzungen des Erweiterten Evang. Oberkirchenrats oder, wie es nun heißen soll, des Landeskirchenrats teilnehmen sollen. Der andere Vorschlag, der die Kreis-